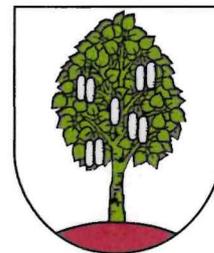


GEMEINDE BRESEGARD BEI PICHER

- DIE BÜRGERMEISTERIN -



Amt Hagenow-Land • Bahnhofstraße 25 • 19230 Hagenow

Gemeinde Kuhstorf
Amt Hagenow-Land
Bahnhofstraße 25
19230 Hagenow



Auskunft erteilt:

Herr Stephan Nitschke
Tel.: 03883 6107 – 47
Fax: 03883 6107 – 35

e-mail:

stephan.nitschke@amt-hagenow-land.de

Hinweis zum Datenschutz:

Hinweise zur Speicherung und Verarbeitung Ihrer persönlichen Daten finden Sie auf unserer Internetseite unter der Rubrik "Verwaltung & Service | EU-DSGVO" oder Sie fordern diese schriftlich oder telefonisch bei unserer Datenschutzbeauftragten (03883 6107-28) an.

391901

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom

Mein Zeichen

Hagenow am
30.08.2024

Beteiligung der Nachbargemeinden zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 2 "Sonstiges Sondergebiet Photovoltaik - zwischen dem Redefiner Weg und der L04"
hier: Stellungnahme der Gemeinde Bresegard bei Picher

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit geben wir folgende Stellungnahme zu o.g. Bauvorhaben zur Kenntnis und Beachtung ab:

in „“ Passagen aus den Unterlagen

in **Schwarz auf Gelb** unsere Einwände und Anregungen

Zur Begründung des B-Planes:

Der geplante Radweg entlang der L04 mit geplanter Streckenführung auf der südlichen Seite der L04 ist ausreichend zu berücksichtigen und eine konkrete Abstimmung mit dem Straßenbauamt notwendig. Es ist nicht nur ausreichend Abstand für den Radweg selbst, sondern auch für evtl. Baumpflanzungen entlang des Radweges einzuplanen. Der Radweg ist eine Nebenanlage der Landesstraße L04 mit dem Baulastträger Straßenbauamt Schwerin. Es ist davon auszugehen, dass nicht 20m ab Fahrbahnkante Straße L04, sondern ab Radwegkante als bebauungsfreie Zone einzuhalten sind.

Seite 9: „Das Plangebiet hat keine besondere faunistische Bedeutung, insbesondere nicht für Brut- und Rastvögel, und wird nur geringfügig touristisch genutzt, zumal die Erlebbarkeit des Raums wegen fehlender Wegeverbindungen gering ist und eine Freileitung das Gelände quert. Die Wertigkeit des unzerschnittenen Freiraums ist entsprechend gering.“

Die Bewertung der Qualität des Freiraumes als gering ist falsch. Die bestehenden offiziellen Einstufungen sind korrekt und zu akzeptieren. Die geplante PV Freiflächenanlage befindet sich in einer unzerschnitten

Besucher- und Postanschrift:
Amt Hagenow-Land
Bahnhofstraße 25
19230 Hagenow
info@amt-hagenow-land.de
www.amt-hagenow-land.de

Öffnungszeiten:
Dienstag: 08.30 - 12.00 Uhr
14.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag: 08.30 - 12.00 Uhr
14.00 - 16.00 Uhr
Freitag 08.30 - 12.00 Uhr

Konten der Amtskasse:
Raiffeisenbank Büchen-Hagenow
IBAN DE65 2306 4107 0000 0000 94
BIC GENODEF1BCH
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
IBAN DE22 1405 2000 1610 0144 01
BIC NOLADE21LWL

Gläubiger-ID: DE78AHL00000303436

Freifläche der höchsten Schutzwürdigkeit (Stufe 4, größer 2400 Hektar, Abb.4). Unzerschnittene Freiflächen sind dringend frei zu halten. Sie haben unwiederbringliche, essentielle Funktionen für das lokale und regionale Klima und die Flora und Fauna. Der Verlust an Freifläche der höchsten Schutzkategorie ist nicht ausgleichbar. Rastvögel halten sich regelmäßig und zeitweise zu Tausenden hier auf. Die wenigen erhaltenen Wege werden von den Menschen vor Ort zur Erholung in der freien Landschaft regelmäßig genutzt. Touristen sind tatsächlich selten anzutreffen.

Seite 11: Das geschützte Biotop im Süden des Planungsgebietes und das temporäre Kleingewässer nördlich im Gebiet sind komplett und mit einem Schutzstreifen von mindestens 100m auszugrenzen. Es darf keine Einfassung des Biotops und der Flachwasserstelle durch Zäune oder Module stattfinden. Es ist notwendig und sicherzustellen, dass Tiere freien Zugang zum Biotop und zum Kleingewässer haben. Das temporäre Kleingewässer ist ein Zugvogelübernachtungsplatz, kleinere Trupps Kraniche und Schwäne wurden entsprechend hier beobachtet.

Eine ausgeprägte Barrierefunktion der Flächen-PV-Anlage für diverse mittelgroße und große Säugetiere sowie für Vögel ist anzunehmen. Die vorgesehenen Korridore sind zu schmal um die Bewegungsfreiheit der Tiere zu gewährleisten. Die Bedürfnisse der vorhandenen Tierwelt sind zu berücksichtigen.

S.13 „Internationale Schutzgebiete befinden sich westlich in ca. 700 m Entfernung (FFH-Gebiet „Sude mit Zuflüssen“) sowie nordöstlich in über 500 m Entfernung (Europäisches Vogelschutzgebiet „Feldmark Strohkirchen“).“ Das Planungsgebiet liegt auf dem Flugkorridor zwischen den SPA-Gebieten Strohkirchen, Elbe und Sude. Außerdem in der Nähe und auf den Flugkorridoren der von Zugvögeln intensiv genutzten Ackerlandschaft Bresegard/Redefin/Groß Krams. Das Areal wird auch selbst als Rastplatz und an der Flachwasserstelle als Schlafplatz genutzt.

S.14 Zusätzlich zu den erwähnten Leitungen wurden zwischenzeitlich südlich der L04 Glasfaserleitungen durch die WEMACOM verlegt. Mit diesem Unternehmen sollte eine Abstimmung erfolgen.

S.15: „Entsprechend der Zweckbestimmung, die durch die textliche Festsetzung Nr. 1.1 festgelegt ist, dient das Sondergebiet der Errichtung und dem Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie (Photovoltaikanlagen). Zulässig sind Freiflächen-Photovoltaikanlagen inklusive Wechselrichter, Transformatoren- und Übergabestationen, Energiespeicher sowie die für den Betrieb erforderlichen Nebenanlagen wie Kabel und Kabelkanäle, Materialcontainer, Zaunanlagen, Einrichtungen und Anlagen zur Sicherheitsüberwachung, Anlagen zur Löschwasserversorgung, Stellplätze, Wartungsflächen und Zuwegungen. Diese Aufzählung ist nicht abschließend und stellt nur die regelmäßig im Zusammenhang mit einer Freiflächen-Photovoltaikanlage erforderlichen bzw. erwartbaren Anlagen dar. Gemäß § 14 BauNVO sind untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen zulässig, soweit sie dem Nutzungszweck des Baugebietes dienen und seiner Eigenart nicht widersprechen. Des Weiteren regelt § 14 Abs. 4 BauNVO auch die Zulässigkeit von Anlagen zur Herstellung und Speicherung von Wasserstoff als Nebenanlagen in Baugebieten. Hier wird auf § 249a Absatz 4 BauGB abgestellt, wonach derartige Anlagen nur zulässig sind, wenn

- durch technische Vorkehrungen sichergestellt ist, dass der Wasserstoff ausschließlich aus dem Strom der auf Grundlage dieses B-Plans errichteten Photovoltaikanlage oder ergänzend dazu aus dem Strom sonstiger Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien erzeugt wird,
- die Größe der Grundfläche der zum Vorhaben gehörenden baulichen Anlagen 100 m² und der Höhenunterschied zwischen der Geländeoberfläche im Mittel und dem höchsten Punkt der baulichen Anlagen 3,5 Meter nicht überschreitet,
- die auf Grundlage dieses B-Plans errichtete Photovoltaikanlage oder die sonstigen Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien nicht bereits mit einem anderen Vorhaben zur Herstellung oder Speicherung von Wasserstoff verbunden sind und

▪ die Kapazität des Wasserstoffspeichers, sofern das Vorhaben einen solchen umfasst, die in der Spalte 4 zu der Zeile 2.44 der Stoffliste in Anhang I der Störfall-Verordnung genannte Mengenschwelle für Wasserstoff nicht erreicht.“

Es ist inakzeptabel, dass der vorgelegte Planentwurf festlegt, dass weiterreichende Nebenanlagen errichtet werden können, die zu einer zusätzlichen Industrialisierung und Technisierung der Landschaft beitragen. Sinnvollerweise sollten z.B. Speicher und Wasserstoffherstellungsanlagen mit dem geplanten Umspannwerk östlich von Hagenow kombiniert und baulich zusammengefasst werden. Unsere Feuerwehr kann weder personell noch technisch die potentiellen Gefahren einer Wasserstoffanlage oder eines größeren Speichers absichern.

Seite 14: Es ist nicht zu verantworten, dass der Strom bis östlich von Hagenow über eine externe Kabeltrasse und eine überirdische Stromleitung einem zu errichtenden Umspannwerk zugeleitet werden soll. Falls die PV-Anlage tatsächlich gebaut wird, sollte das Bündelungsprinzip zur Einleitung des Stroms realisiert werden, und eine Möglichkeit für den Anschluss an die in Planung befindliche 110kV-Bandstromtrasse nördlich der L04 über ein Erdkabel ermöglicht werden, wie es auch für eine Freiflächen-PV-Anlage in Hagenow Heide geplant ist.

S.18 Beim Brandschutzkonzept könnten evtl. die Korridore zwischen den Blöcken auch als Zufahrten für die Feuerwehr dienen. Zu klären ist die Frage, ob die Besonderheiten des Löschens elektrischer Anlagen ausreichend betrachtet wurden. Soweit uns bekannt ist, können solche Anlagen nur sehr bedingt gelöscht werden. Sind die Löschbrunnen so platziert, dass sie gut geeignet sind um das Löschwasser für den Schutz der Umgebung vor einem Übergreifen von Flammen zur Verfügung zu haben?

Seite 19: In Richtung Bresegard (Osten und Süden) ist die vorgesehene geringe optische Abschirmung der Anlage nicht akzeptabel. Hier fordern wir ebenfalls Pflanzungen. Dem Grundsatz folgend, dass Ausgleichsmaßnahmen vor Ort zu treffen sind.

S.20 Der Forderung des BUND nach 20cm Abstand zwischen Zaun und Boden wird in den vorgelegten Planungen, die 15cm als ausreichend angeben, nicht entsprochen. Wir befürworten die vom BUND veranschlagten 20cm einzuhalten.

Seite 24: Ein zuverlässiger Schutz vor Blendwirkungen auf die Anlieger des Langen Jammers und des Ortsteils Niels ist zu gewährleisten.

S.26/27: In der Auflistung der Hinweise der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange finden wir keine Erwähnung von UNB und BUND. Ist das so? Warum nicht?

Zum Umweltbericht

„Für die Umweltprüfung sind die umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen als Individuum und als Bevölkerung und seine Gesundheit relevant. Dazu gehört auch die Sicherung gesunder Lebensverhältnisse (Gesundheit) und die Sicherung von Lebensqualität (Wohlbefinden).

Für das Schutzgut Mensch ist insbesondere zu betrachten, inwieweit schädliche Umwelteinwirkungen vor der Aufstellung eines Bauleitplans vorhanden sind und welche Auswirkungen durch Planungen und Projekte zu erwarten sind. Dabei steht das Schutzgut Mensch in enger Wechselbeziehung zu den übrigen Schutzgütern, vor allem zu denen des Naturhaushalts.“

Seite 9 und Seite 40: Das Bild und die Funktion der freien Landschaft liegen bei weitem nicht nur im Auge des menschlichen Betrachters, sondern steuern das Gesamtgefüge der Natur. Die vorgesehene Technisierung der Landschaft hat sehr vielfältige Folgen für Flora, Fauna und Klima. Die Fläche ist z.B. für große Wirbeltiere und Greifvögel praktisch komplett verloren. Für manche Arten wiederum würden

durch die geplante PV-Anlage Vorteile entstehen, die Veränderungen in der Zusammensetzung der Tierarten vor Ort verursachen. Wo dabei die Bilanz von positiven und negativen Effekten sein könnte, vermag wohl niemand eindeutig zu beurteilen.

Seite 72: Bei den seltenen und jahreszeitlich nicht aussagekräftigen Begehungen um die Zugvögel zu betrachten, wurde die tatsächliche Nutzung durch Gänse, nordische Schwäne und Kraniche nicht festgestellt, sondern lediglich bemerkt, dass das Gebiet sich als Lebensraum für Zugvögel eignet. Die Nutzung als Nahrungs-, Rast- und partiell als Schlafplatz durch Kraniche, Gänse und Schwäne ist jedoch Tatsache und muss als Funktion erhalten bleiben. Die Problematik der Blendung für die Zugvögel ist zu beachten und auszuschließen. Es könnte eine Barrierewirkung zwischen den nahegelegenen Vogelschutzgebieten entstehen, sodass deren Schutzzwecke beeinträchtigt werden könnten.

S.28 „Bewertung: Das Plangebiet besitzt aufgrund der eingeschränkten allgemeinen Nutzbarkeit der Fläche eine geringe Bedeutung für das Schutzgut Mensch.

Bei einer Realisierung des Vorhabens leidet dennoch die „Erholungsfunktion“ des Gebietes. Auch wenn aktuell keine Nutzung durch den Menschen besteht, löst eine technisch überprägte Landschaft in aller Regel eine Abneigung und Meidung des Gebietes aus. Auswirkungen dieses Vorhabens stellen nur potenzielle optische Störungen dar, da die Anlagen weder eine Geräuschbelastung noch Schadstoffemissionen verursachen.“

Dieser Bewertung folgen wir nicht. Es ist ein Trugschluss, dass die Fläche keine Funktion für die Erholung der Menschen in der Region hat. Gerade die freien Landschaften und die Natur bedeuten den Menschen hier viel. Viele Wege verschwanden bereits durch landwirtschaftliche Nutzung und werden stark vermisst. Die im Planungsgebiet vorhandenen Wege werden für Radfahrten und Spaziergänge regelmäßig genutzt. Falls die Anlage gebaut wird, ist es für die Lebensqualität der ortsansässigen Menschen nötig, die vorhandenen Wege zu erhalten. Um die Akzeptanz der Anlage zu steigern, sollten die Korridore für die Tiere verbreitert werden und für die Menschen mit nutzbar angelegt werden. So könnte die Akzeptanz der Anlage gefördert werden.

S.29: Es sollte bei dem Bauvorhaben die Chance genutzt werden die im Planungsgebiet gelegenen Bodendenkmäler zur Geltung zu bringen und der Öffentlichkeit ihre Bedeutsamkeit darzustellen.

S.34 „3.2.1 Schutzgut Fläche: Bau- und betriebsbedingte Wirkungen können auf das Schutzgut Fläche ausgeschlossen werden. Die Fläche stellt sich durch die landwirtschaftliche Nutzung und die vorhandene Freileitung bereits als anthropogen überprägt dar. Durch das Vorhaben werden insgesamt 678.389 m² mit Solarmodulen überständert (GRZ 0,6). Die Aufständigung mit Leichtmetallpfosten führt zu einer korrelierten Versiegelung von ca. 10.854 m² (entspricht 1,6 % des Baufeldes). Die Anlage von Trafostationen ist auf insgesamt 524 m² vorgesehen. Insgesamt kommt es somit zur Flächeninanspruchnahme, die, trotz Aufstellung des B-Plans ohne zeitliche Befristung, durch den Rückbau der PVA nach ca. 30 Jahren nur temporär ist. Durch die anthropogene Vorbelastung des Eingriffsbereichs und die temporäre Flächeninanspruchnahme mit geringem Versiegelungsanteil wird die anlagebedingte Beeinträchtigung des Schutzguts Fläche als nicht erheblich eingestuft.“

Diese Einschätzung ist nicht tragbar und darf so nicht hingenommen werden. Die Umwandlung einer unzerschnittenen Freifläche der Kategorie sehr hoch mit der Funktionskategorie Hoch in eine nahezu vollständig technisch geprägte Fläche dieser Dimension stellt einen massiven Eingriff dar. Ein Ausgleich ist nicht möglich, denn es kann keine nahegelegene entsprechende Fläche durch einen Rückbau irgendwelcher Anlagen renaturiert werden. Grünfläche unter den Modulen statt Acker ist da ein schwacher Trost. Unzerschnittene Freiräume haben eine unschätzbar hohe Bedeutung u.a. für menschliche Erholung und Tiere, die empfindlich auf menschliche und andere Störungen reagieren. Die industrielle Prägung der Landschaft durch die geplante Anlage ist damit nicht vereinbar. Im Planungsgebiet wurden wiederholt Schwarzstörche gesichtet (z.B. am 01.04.2020). Ruhige Kleingewässer, wie das im Planungsgebiet befindliche Biotop und die Gräben bieten dem Schwarzstorch

gute Lebensbedingungen. Eine Aufwertung ist nicht zu erwarten, vielmehr ist eine massive Störung und ein Verlust an Lebensraum durch die Bautätigkeiten und die Reduktion an freier Fläche mit Landemöglichkeiten und freiem Blick in die Landschaft für die scheuen Tiere anzunehmen.

S. 35/36: Hinsichtlich der Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser stimmen wir zu, dass die Anlage voraussichtlich positive Effekte haben wird gegenüber intensiver landwirtschaftlicher Nutzung. Diese schmälern sich allerdings, relativ betrachtet, sofern sich der Trend einer ökologischen (und damit gewässerschonenden) Landwirtschaft fortsetzt und kann die negativen Aspekte nicht ausgleichen.

S.36: „Anlage- und betriebsbedingte Wirkungen: Bei großflächiger Überbauung mit Solarmodulen können kleinklimatische Veränderungen auftreten (ARGE MONITORING PV-ANLAGEN 2007). Unter den Modulen werden, im Rahmen von Untersuchungen durch POWROCZNIK (2005) (vgl. ARGE MONITORING PV-ANLAGEN (2007) im Vergleich zur Umgebungstemperatur, tagsüber geringere und nachts höhere Werte gemessen. Somit findet in einem Gebiet mit flächigen PVA eine reduzierte Kaltluftproduktion statt, die jedoch nicht erheblich ist, da das Vorhaben in der freien Landschaft liegt und die umliegenden Flächen weiterhin Kaltluft produzieren.“

Durch die enorme Größe der Fläche können die Nachbarbereiche die Kaltluftbildung nicht ausgleichen. Auch dieser Faktor muss dazu führen, dass die Schneisen zwischen den Blöcken stark verbreitert werden, bzw. das Gebiet nicht gebaut wird. Der Zweck des Klimaschutzes durch PV würde sich hierbei in das Gegenteil verdrehen.

S.38/39: Wir stimmen zu, dass die biologische Vielfalt voraussichtlich zunehmen wird. Es darf aber nicht außer Acht gelassen werden, dass durch die Umsetzung des B-Planes dabei eine Veränderung der Fauna eintreten wird, von der streng geschützte Tiere negativ betroffen sind, z.B. nordische Schwäne, Rotmilan, Schwarzstorch. Dies kann- wenn überhaupt- nur durch vergrößerte Schutzstreifen um das Biotop, um das temporäre Kleingewässer, um die Gräben und den Wald kompensiert werden, sowie durch verbreiterte Schneisen zwischen den bebauten Flächen.

S.39: Landschaftsbild: Es steht außer Frage, dass eine offene Landschaft mit Feldern, Bäumen und freiem Himmel harmonischer und für das Auge erholsamer wahrgenommen wird als ein technisch geprägtes Gebiet. Dies dürfte lediglich bei einer begrenzten Personengruppe, z.B. den Verpächtern und den Investoren für positive Emotionen sorgen. Der überwiegende Teil der hier ansässigen Menschen hat eine sehr hohe Wertschätzung für, und ein großes Bedürfnis nach möglichst intakter Natur. Das ist oft der Grund, weshalb sie hier leben und Erschwernisse in Kauf nehmen.

S.59: Neuanlage und Entwicklung einer Hecke aus gebietsheimischen Gehölzen
Zur optischen Einpflegung der geplanten PVA ist an vier Stellen des Geltungsbereichs die Neupflanzung einer Hecke mit einer Mindestbreite von 5 m auf ca. 3.457 m² aus gebietsheimischen, standortgerechten Gehölzen vorgesehen. Hierbei soll das Landschaftsbild, insbesondere in Bezug auf die nördlich gelegene Gemeindegebiet von **Kuhstorf**, vor negativen Auswirkungen durch die PVA bewahrt werden.

Die Einwohnerinnen und Einwohner des Dorfes Bresegard bei Picher dürfen nicht als Menschen zweiter Klasse behandelt werden. Sie sind genauso vor den optischen Auswirkungen zu schützen wie die Kuhstorfer Einwohnerinnen und Einwohner. Deshalb ist entlang der Südöstlichen Begrenzung des PV-Vorhabens ebenfalls eine Hecke anzupflanzen.

S.70 Abb 30: Im Bereich Niels (Bresegard) werden sehr regelmäßig Rotmilane gesichtet. Es ist davon auszugehen, dass der dort festgestellte Horst dieser Vogelart zuzuordnen ist.

S.70/71, 6.3.3.1: Im Bereich Redefin befindet sich ein Schwarzstorch-Horst. Diese Vogelart fehlt in den Betrachtungen. Er wurde mehrfach an den Gräben und an der Sude gesichtet. Es ist davon auszugehen, dass der Funktionsraum des Schwarzstorches in das Planungsgebiet hineinreicht, auch zur Nutzung der

Thermik. Es sind Erkundigungen bei Herrn Rohde bzw. beim LUNG einzuholen, wie der Schutz dieses Schwarzstorch-Vorkommens zu berücksichtigen ist.

S.71. 6.3.3.3: Das Gebiet ist nicht nur potentieller, sondern realer Lebensraum für Zugvögel! Gänse, nordische Schwäne und Kraniche werden dort jährlich regelmäßig und zeitweise in hoher Anzahl gesichtet. Die gesamte Fläche wird als Nahrungs- und Ruheplatz genutzt. Sie nutzen das temporäre Kleingewässer im Norden des Planungsgebietes gelegentlich als Schlafstelle. Dies ist zu berücksichtigen. Da nicht realistisch Ausgleich geschaffen werden kann, ist die gesamte Fläche und insbesondere die Flachwasserstelle als nutzbarer Lebensraum zu erhalten.

Die bebaute Fläche ist zu gering angesetzt. Es kann nicht sein, dass jeder Zwischenraum zwischen den einzelnen Modulen rausgerechnet wird. Die Modulblöcke werden als Gesamtfläche wahrgenommen und haben auch überwiegend als Gesamtfläche ihre ökologischen Auswirkungen (z.B. keine Landefläche für Großvögel). Somit sind die Umrisse der Modulblöcke als bebaute Flächen anzusetzen mit entsprechender Berücksichtigung für die Berechnung der Ausgleichsmaßnahmen.

Das Saatgut für die Wiesen sollte artenreich und angereichert mit einheimischen Kräutern und Blühpflanzen sein. Es ist sicherzustellen, dass von Anfang an Frühlingskreuzkraut, Jacobskreuzkraut und schmalblättriges Kreuzkraut selektiv mechanisch von der gesamten Planungsfläche entfernt wird. Das ist nur möglich indem entsprechend geschultes Personal die Flächen regelmäßig kontrolliert und die Pflanzen austicht. Wir sind gerne bereit diese wichtige Maßnahme durch unsere langjährigen Erfahrungen theoretisch und praktisch zu unterstützen.

Das Projekt grenzt an Gewässer, die im Sinne der Wasser-Rahmen-Richtlinie entwickelt werden sollen, es ist ein ausreichender Schutzstreifen vorzusehen um die Gewässer zu schützen. Für deren ökologische Entwicklung ist neben einem 5m-Schutzstreifen ein deutlich breiteres Areal freizuhalten um z.B. Verschwenkungen im Gewässerlauf bauen zu können.

Wir stimmen zu, dass Extensivgrünland mehr Artenvielfalt zulässt als intensiv bewirtschafteter Acker. Allerdings ist von PV-Modulen überbautes Grünland nur sehr bedingt vergleichbar mit offenem Grünland. Das Artenspektrum engt sich erheblich ein, wenn auf dem Extensivgrünland technische Anlagen installiert werden. Insekten Singvögel und Kleinsäuger profitieren wahrscheinlich. Für Greifvögel z.B. ist die Fläche dadurch kaum nutzbar. Ebenso entfällt eine Nutzbarkeit für Großvögel wie Kraniche oder Störche. Rehe und Rotwild u.a. sind ausgesperrt. Das typische, vielfältige Artenspektrum einer traditionellen Extensivgrünfläche kann sich hier nicht etablieren. Sollte der Bau des Projektes zustande kommen, wäre deutlich mehr Ausgleich notwendig.

Für den zuverlässigen kompletten Rückbau der Anlage mitsamt Nebenanlagen sind definierte finanzielle Rücklagen festzusetzen und einzuplanen.

In den Stellungnahmen dargelegte Einwände des BUND und der Unteren Naturschutzbehörde wurden bisher nicht ausreichend eingearbeitet. Wir bestätigen und befürworten die Äußerungen der UNB, von denen wir hier Auszüge wiedergeben:

„Der Einschätzung im Umweltbericht zum Thema Landschaftsbild, dass durch Umsetzung der Maßnahme G1 eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes vermieden werden kann, wird nicht zugestimmt. Die Maßnahme kann den Eingriff wirksam vermindern, eine erhebliche und daher auch zu kompensierende Beeinträchtigung verbleibt jedoch durch die technische Überprägung der bisherigen Ackerlandschaft.

Das Wertelement „landschaftlicher Freiraum“ wurde im Umweltbericht nicht betrachtet. Das Vorhaben liegt in einem sehr hochwertigen Kernbereich landschaftlicher Freiräume (Stufe 4, GLP M-V). Es ist hier eine Funktionsausprägung besonderer Bedeutung betroffen. Es handelt sich um Bereiche bisher

weitgehend un bebauter, unzerschnittener Landschaftsbereiche, die aufgrund der Flächengröße ($\geq 2,4$ ha), Kompaktheit, Natürlichkeit und Strukturdiversität eine besondere ökologische Bedeutung für Organismen mit größerem Raumbedarf haben bzw. geringe Umwelteinflüsse wie z. B. Barriereeffekte o. Immissionen aufweisen. Gemäß § 1 Abs. 5 BNatSchG sind großflächige, weitgehend unzerschnittene Landschaftsräume vor weiterer Zerschneidung zu bewahren. Die landschaftlichen Freiräume sind im Gutachterlichen Landschaftsplan M-V verzeichnet und grundsätzlich zu erhalten. Auch die Funktion des landschaftlichen Freiraums ist hier mit hoch (Stufe 3) und damit als besondere Funktion bewertet (s. GLP MV, Karte 7b; GLRP WM, Karte 9).

Die landschaftlichen Freiräume der Stufe 4 sind i. d. R. von Bauvorhaben freizuhalten (betrifft z. B. Windeignungsgebiete). Für PV-Anlagen gibt es bisher in der Raumordnung die Vorgabe „Landwirtschaftlich genutzte Flächen dürfen nur in einem Streifen von 110 Metern beiderseits von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen für Freiflächenphotovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden (Z)“ (LEP 2016). Der vorliegende B-Plan liegt nicht in einem solchen Bereich. Die UNB hat die derzeitige Nachricht des Amtes für Raumordnung und Landesplanung WM (AfRO) zur Kenntnis erhalten. Daraus geht hervor, dass derzeit die Frage diskutiert wird, unter welchen Voraussetzungen PV-Anlagen in der Landschaft mit den Zielen der Raumordnung vereinbar sein können. Aus Sicht der UNB ist daher abzuwarten, ob und ggf. welche Kriterien das AfRO für Gebiete entwickelt, die für PV-Anlagen ggf. künftig zulässig sein werden. Denkbar ist, dass hierbei auch die landschaftlichen Freiräume berücksichtigt werden. Es ist nicht auszuschließen, dass die technischen Anlagen, ähnlich wie Windenergieanlagen nur außerhalb der höchsten Schutzkategorie zulässig sein werden. Auch die UNB kann daher zum jetzigen Zeitpunkt noch keine abschließende Stellungnahme zur Zulässigkeit des vorliegenden B-Planes abgeben.

Die vorgesehenen Pflegemaßnahmen sind daraufhin zu ergänzen, dass Rückschnitte von gesetzlich geschützten Gehölzen nur in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde zulässig sind. Zudem sind die Schnittmaßnahmen fachgerecht und im Falle von Bäumen gemäß der ZTV-Baumpflege in der jeweils gültigen Fassung durchzuführen. Dies ist im Textteil B zu ergänzen. Zudem sind die Pflegemaßnahmen nicht als Hinweis im Text aufzuführen, sondern die Maßnahmen sind verbindlich festzusetzen, da nur bei Umsetzung dieser Maßnahmen die Kompensationsminderung anerkannt werden kann.

Die Maßnahme P1 beinhaltet weiterhin den „regelmäßigen Rückschnitt der Gehölze“, somit kann der Aussage, dass in die Gehölzbestände nicht eingegriffen wird, aus artenschutzrechtlicher Sicht nicht gefolgt werden. Dies ist auch damit begründet, dass aus der Planzeichnung nicht ersichtlich ist, dass die Gehölze zu erhalten sind (Erhaltungsgebot gilt nicht automatisch in Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft). Weiterhin ist in der Planzeichnung nicht ersichtlich von wo aus der Abstand zwischen Gehölzen und Modulen gemessen wurde. Es gilt als Wurzelbereich grundsätzlich Kronentraufe zuzüglich 1,50m. Zum Schutz der Gehölze – auch als Lebensraum – sind die 5 m Abstand zur Baugrenze mindestens erst ab Kronentraufe zuzüglich 1,50m zu berücksichtigen.

2022 erfolgten umfangreiche Baumfällungen und drastische Rückschnitte im Bereich der Hecken und Gehölze. Bereits während diese durchgeführt wurden, haben wir in Zweifel gezogen, dass die Vorgaben der Genehmigung der UNB dabei adäquat beachtet wurden. Eine abschließende Bewertung steht noch aus. Wir prangern an, dass diese Vorgaben der UNB durch die Beseitigung der Bäume statt durch Anpassungen der Bebauungsgrenzen umgesetzt wurden.

Natura-2000-Gebiete

Prüfung der möglichen Betroffenheit

Die Prüfung der Betroffenheit der umliegenden Natura-2000-Gebiete greift im Umweltbericht zu kurz. Auch ein Vorhaben außerhalb dieser Schutzgebiete kann ggf. zu Beeinträchtigungen der Zielarten führen. Bei der Prüfung der Betroffenheit dieser Schutzgebiete sind z. B. die mögliche Barrierewirkung des Vorhabens, die Betroffenheit von Wander-/Zugrouten bzw. die Austauschbeziehungen zwischen den Schutzgebieten und dem Biotopverbundsystem zu untersuchen und darzulegen.

Die in der Biotoptypenerfassung dargestellte temporäre Wasserfläche stellte sich im Frühjahr 2021 als wesentlich umfangreichere, schilfbestandene Brache dar, die bis an die südwestliche Baumhecke heranreicht. Dies ist im AFB zu berücksichtigen

„Nachweise zu streng geschützten Vogelarten konnten im Planungsraum nicht festgestellt werden...“.
Das ist im November auch nicht möglich.

Das zu betrachtende Artenspektrum ist zu ergänzen (siehe Ausführungen zur Relevanzprüfung und worst case Betrachtung). Es sind nicht nur einige Leitarten, sondern alle Leitarten zu prüfen.

Ein Kranichbrutplatz war 2015 nachgewiesen. Negativnachweise in den Folgejahren liegen nicht vor. Im Rahmen einer worst case Abschätzung wäre somit von einem Besatz auszugehen und eine entsprechende artenschutzrechtliche Prüfung vorzunehmen.

Die Forderungen der UNB und des BUND wurden nur zum Teil abgearbeitet. Das halten wir für ungenügend.

Die immer wieder als Ziel formulierte Akzeptanz von Anlagen erneuerbarer Energien wird sich nur dann einstellen, wenn statt einer Gewinnmaximierung, ehrliche Zugeständnisse an die ortsansässigen Menschen und die Natur stattfinden. Für die Natur bedeutet dies zumeist mehr Raum, für die Menschen z.B. finanzielle Anreize, wie Vergünstigungen des Stroms, Beachtung der Lebensqualität durch z.B. Sichtschutz, Blendschutz und Wertschätzung, z.B. durch die Anlage von öffentlich zugänglichen Wegen als Erholungsraum.

Die Gemeinde Bresegard erkennt erneuerbare Energien als eine wesentliche Säule des Klimaschutzes an. Bei der Umsetzung und dem Ausbau der erneuerbaren Energien hat die Gemeinde den Anspruch des verantwortungsvollen Umganges mit der Lebensqualität der Menschen und mit der Natur, sowie der Beachtung der sozialen Gerechtigkeit.

Zum Thema Photovoltaik gibt das Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg folgendes vor:
„Aufgrund der Vielzahl nutzbarer Flächen auf baulichen Anlagen sollten diese vordringlich genutzt werden. Bei entsprechender Eignung können aber auch bereits versiegelte Flächen und unter Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes Konversionsflächen genutzt werden, um eine weitere Zersiedlung zu vermeiden.“

Im vierten Entwurf der Fortschreibung des Kapitels 6.5 heißt es: „Solarthermie und Photovoltaikanlagen sollen vorrangig auf vorhandenen Gebäuden und baulichen Anlagen errichtet werden. Für Photovoltaikfreiflächenanlagen sollen insbesondere bereits versiegelte und vorbelastete Flächen oder geeignete Konversionsflächen genutzt werden.“

Die Gemeindevertretung sieht es als ihre Aufgabe an, die örtliche Entwicklung für das Allgemeinwohl und die Natur positiv zu gestalten. Eine weitere Industrialisierung und Zersiedlung des Gemeindegebietes und der Umgebung stehen einer ausgewogenen und gerechten Zukunft der Region entgegen. Die Sicherung eines möglichst attraktiven und gesunden Umfeldes und die Rücksicht auf die Natur haben hingegen für unsere Gemeinde einen sehr hohen Stellenwert im Sinne der Nachhaltigkeits-Grundsätze der Biosphäre.

Das „Sonstige Sondergebiet Photovoltaik – zwischen dem Redefiner Weg und der L04“ und eine Vertiefung der vorgestellten Freiflächenphotovoltaik-Planungen lehnt die Gemeindevertretung Bresegard momentan aus den oben genannten Gründen ab.

Dagegen befürworten wir ausdrücklich einen intensiven weiteren Ausbau der Dach-Photovoltaikanlagen!

Zusammenfassung:

Schon allein aufgrund der geplanten Überbauung einer unzerschnittenen Freifläche der höchsten Schutzstufe 4 halten wir das Vorhaben nicht für genehmigungsfähig. Hinzu kommen diverse naturschutzfachliche Aspekte und negative Auswirkungen auf die Menschen im Umfeld.

Sollte das Sondergebiet PV dennoch genehmigt werden, so sind mindestens folgende Punkte aufzunehmen:

- Deutlich verbreiterte Schutzstreifen zu allen Baum- und Heckenbeständen und zum Wald
- Deutlich verbreiterte Schutzstreifen und eine Auszäunung aller Gewässer, insbesondere des Biotops im Süden und des temporären Gewässers im Norden des Planungsraumes
- Ausschluss von Blendungen und optischen Beeinträchtigungen im Ortsteil Langen Jammer und im Ortsteil Niels der Gemeinde Bresegard bei Picher
- Erhebliche Verbreiterung der Korridore zwischen den Modulblöcken für eine bessere Durchgängigkeit und Zugänglichkeit für die Tiere und mit Anlage schmaler Sandwege für Fußgänger und Fahrradfahrer
- Zusätzliche Heckenpflanzungen an der gesamten südöstlichen Seite des Sondergebietes (Standorte 5-6, Abb.20 Umweltbericht)
- Sicherstellung der Bekämpfung von Kreuzkräutern

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Stephan Nitschke
FD Bauen und Planung